

Abänderung des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 18. Juni 1954

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 12. September 1967

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Im Jahre 1953 beschloss die Einwohnergemeinde die Erweiterung der Friedhofanlage in östlicher Richtung. Die neuzeitlichere Gestaltung derselben setzte eine Aenderung des gültigen Friedhofreglementes voraus. In der Folge unterbreitete der Stadtrat der Einwohnergemeindeversammlung am 18. Juni 1954 ein neues Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Dieses hat sich gut bewährt und viele Verbesserungen gebracht. Am 30.11. 1956 erfolgte durch die Einwohnergemeindeversammlung eine Aenderung der §§ 36, 37 und 43. Heute sind durch die Entwicklung erneut einige Bestimmungen als überholt zu betrachten und den veränderten Verhältnissen anzupassen. Es betrifft dies vor allem die Aenderung der Bestattungszeiten und die neu zu regelnde Abgabe von Familiengräbern.

II.

Im bisherigen § 11 wurden die Bestattungszeiten im Detail festgelegt. Das Katholische Pfarramt gelangte bereits vor einem Jahr an den Stadtrat mit dem Ersuchen, die Bestattungszeiten für die katholischen Beerdigungen gleich wie für die protestantischen auf den Nachmittag festzusetzen. Durch die wesentliche Zunahme der Bestattungen und Inanspruchnahme der Geistlichen am Vormittag, fällt heute der Religionsunterricht an den Schulen öfters aus. Mit einer Verschiebung der Bestattungszeiten auf den Nachmittag könnte eine Verbesserung erreicht werden. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass diesem Aenderungsvorschlag entsprochen werden soll. Die Vereinheitlichung der Bestattungszeiten ist auch für die Bevölkerung von Vorteil und mit der Inbetriebnahme der neuen Abdankungshalle sehr erwünscht. Zudem wird die Anreise für auswärtige Beerdigungsteilnehmer wesentlich erleichtert. Des weitern sieht der neue § 11 aus praktischen Gründen keine genaue Fixierung der Bestattungszeiten vor. Grundsätzlich ist die Verlegung vom Vor- auf den Nachmittag vorgesehen. Beim Zusammentreffen mehrerer Beerdigungen am gleichen Tage, kann die Bestattung immer noch ausnahmsweise auf den Vormittag angesetzt werden.

Mit der Neufassung von § 12 werden sämtliche Transportkosten innerhalb der Gemeinde, sowie die Kosten der Einäscherung durch die Stadt übernommen.

Die §§ 30 und 32 behandeln die Familiengräber. Leider bereitete die Abgabe derselben in den letzten zwei Jahren aus Platzgründen erhebliche Schwierigkeiten. Familiengräber sind immer mehr gefragt, während Land nur beschränkt zur Verfügung steht. Vorübergehend konnten während den letzten Monaten überhaupt keine Familiengräber mehr abgegeben werden. Der Stadtrat hat Sie bereits in der Vorlage zur Erlangung eines Projektkredites für eine Abdankungshalle orientiert, dass der Erwerb des südlich vom heutigen Friedhof gelegenen Landes absolut notwendig ist, um rechtzeitig zusätzlichen Raum für Bestattungszwecke zu schaffen. Gegenwärtig führt der Stadtrat Verhandlungen mit dem Kirchenrat über die kostenlose Ueberlassung des der Kirchgemeinde gehörenden Friedhoflandes mit Ausnahme der Friedhofkapelle und des sie umgebenden nutzungsfreien Bodens. Als Gegenleistung würde sich die Stadt verpflichten, inskünftig den baulichen Unterhalt der alten Friedhofkapelle zu ihren Lasten zu übernehmen und das Land zu keinen andern als zu Bestattungszwecken zu gebrauchen. Diese Massnahme drängt sich auf, weil die Stadt in den nächsten Jahren verschiedene grössere Anpassungsarbeiten vorzunehmen hat und auch der administrative Ablauf der Familiengräbervermietung wesentlich vereinfacht wird. Es ist vorgesehen, im untern Friedhofareal das mittlere Feld für Familiengräber freizugeben.

Die Mietdauer für Familiengräber beträgt neu 40 Jahre, wobei der Mietvertrag unter entsprechender Nachzahlung um 20 Jahre erneuert werden kann. Mit der Einschränkung der Mietdauer wird den Platzverhältnissen besser Rechnung getragen.

§ 34 betont den Ausnahmecharakter der Exhumation und mit § 50bis wird die Zuständigkeit des Stadtrates für die Festlegung aller in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren stipuliert. Die Festsetzung von einzelnen Gebühren im Reglement ist eine zu starre Lösung und erschwert sehr oft die Anpassung an veränderte Verhältnisse.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, den 12. September 1967

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
R. Wiesendanger A. Grünenfelder

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung  
Antrag für die Abänderung des Reglementes

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.  
BETREFFEND DIE ABAENDERUNG DES REGLEMENTES UEBER DAS  
BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN VOM 18.6.1954

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr.141  
vom 12. September 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Die Abänderung des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom                      wird zum Beschluss erhoben.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, einen Neudruck des Reglementes auf Grund der bisherigen Aenderungen, einschliesslich einer laufenden Paragraphierung zu veranlassen.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Antrag für Abänderung des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 18.6.1954

---

Folgende Paragraphen werden abgeändert oder ergänzt:

§ 8 Leichentransport

Leichen von Erwachsenen und Kindern werden mit dem Leichenauto zum Abdankungsgebäude beim Friedhof überführt.

§ 11 Bestattungszeiten

Die Bestattungszeiten werden durch den Stadtrat im Einvernehmen mit den katholischen und protestantischen Pfarrämtern festgesetzt.

Für die Angehörigen anderer Konfessionen wird die Bestattungszeit nach Anordnung des Zivilstandsbeamten festgelegt.

In der Regel finden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Bestattungen statt. Ausnahmen hievon, wie auch Ausnahmen von der werktäglichen Bestattungszeit sind nur aus wichtigen Gründen erlaubt und bedürfen der Bewilligung des Polizeipräsidioms.

§ 12 Bestattungskosten

Die Bestattung erfolgt auf Kosten der Stadt. In diesen Kosten sind eingeschlossen: Die amtliche Bekanntmachung, die Transporte der Leiche innerhalb der Gemeinde, das Grabgeläute, der Begräbnisplatz in Reihengräbern, das Öffnen und Schliessen des Grabes. Bei Kremationen übernimmt die Stadt die Kosten der Einäscherung.

Die im Vergleich zu einem Reihengrab sich ergebenden Mehrkosten beim Öffnen und Schliessen eines Familiengrabes gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 22 Grabplatzgebühr für Nichteinwohner

Nichteinwohner haben sämtliche Bestattungskosten und eine Gebühr für den Grabplatz zu entrichten.

§ 30 Familiengräber

a) Grundsatz und Gebühren

Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, werden gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr Familiengräber mietweise abgegeben. Die Abgabe solcher Gräber erfolgt chronologisch in den freigegebenen Grabfeldern. Familiengräber werden nur im Bedarfsfalle, also erst nach einem Todesfall in der betreffenden Familie, vermietet; eine Vorausmiete oder Reservierung von Grabstellen ist nicht möglich.

Wird ein Familiengrab während der Grabdauer durch die Angehörigen nicht unterhalten, steht dem Stadtrat das Recht zu, die Sicherstellung des Grabunterhaltes zu verlangen oder den Vertrag über das Familiengrab aufzulösen.

§ 32 c) Mietdauer

Die Mietdauer beträgt 40 Jahre, wobei in den letzten 20 Jahren der Mietdauer keine Beerdigung mehr stattfinden darf, es sei denn, dass der Mietvertrag unter entsprechender Nachzahlung um 20 Jahre erneuert wird.

Eine Abtretung oder ein Weiterverkauf von Familiengräbern durch die Mieter an Dritte ist nicht gestattet.

§ 34 Exhumationen

Für die Exhumation einer auf dem Friedhof beigesetzten Leiche gelten die Bestimmungen der kantonalen Begräbnisverordnung.

Bewilligungen für Exhumationen werden nur im Ausnahmefall erteilt.

§ 50bis Gebühren

Sämtliche Gebühren auf Grund dieses Reglementes werden vom Stadtrat festgesetzt.

Abänderung des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 18. Juni 1954

---

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 19. Oktober 1967

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Am 3. Oktober 1967 übertrug der Grosse Gemeinderat der sieben-gliedrigen Kommission, bestehend aus den Herren

Elsener Dominik, Präsident  
Enzler Karl  
Imbach Robert Dr. med.  
Kunz Marcel  
Merz Albert  
von Rotz Hansruedi  
Weiss Arthur

den Auftrag, zur Abänderung des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 18. Juni 1954 Stellung zu beziehen.

Die Spezialkommission, in Anwesenheit von Herrn Stadtrat W.A. Hegglin, beschloss einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Gegenstand der Beratung waren die vom Stadtrat beantragten Abänderungen der §§ 8, 11, 12, 22, 30, 32, 34, der Schaffung des § 50 bis und die Aenderung weiterer Paragraphen.

Die Spezialkommission empfiehlt Ihnen folgende Anträge:

- a) Auf die Vorlage sei einzutreten.
- b) Die §§ 8, 11, 30, 32, 34 und 50bis werden in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Fassung zur Annahme empfohlen, wobei folgende redaktionelle Aenderungen vorgeschlagen werden:
  - § 11: Die Bezeichnung "Stadtrat" ist durch "Einwohnerrat" zu ersetzen, womit im Reglement die einheitliche Bezeichnung der Exekutive beibehalten würde.
  - § 32: Die Bezeichnung "Beerdigung" ist durch "Erdbestattung" zu ersetzen, da es sich nur um Beerdigungen handelt, bei denen eine Grabesruhe von zwanzig Jahren erfolgen muss.

§ 50bis: Im Neudruck des Reglementes soll § 50bis zu § 51 mit einem speziellen Marginalium werden, da § 50 die Strafbestimmungen enthält.

- c) Die §§ 12 und 22 sollten nach Beschluss der Spezialkommission folgenden Wortlaut haben:

§ 12: "Die Bestattung erfolgt auf Kosten der Gemeinde. In diesen Kosten sind eingeschlossen: Die amtliche Bekanntmachung, die Transporte der Leiche innerhalb der Gemeinde, das Grabgelände, der Begräbnisplatz in Reihengräbern, das Oeffnen und Schliessen des Grabes. Bei Kremationen übernimmt die Gemeinde die Kosten der Einäscherung und die Ueberführung der Leiche zu den Krematorien Zürich oder Luzern.

Die im Vergleich zu einem Reihengrab sich ergebenden Mehrkosten beim Oeffnen und Schliessen eines Familiengrabes gehen zu Lasten der Angehörigen."

Die Kosten der Erdbestattung sind höher als jene einer Kremation, weshalb es sich verantworten lässt, die Transportkosten für die Ueberführung einer Leiche in eines der nächstliegenden Krematorien in Zürich oder Luzern durch die Gemeinde zu übernehmen. Wenn die Einäscherung in einem andern Krematorium gewünscht würde, soll keinerlei Anspruch auf Transportkostenentschädigung entstehen.

§ 22: "Nichteinwohner haben sämtliche Bestattungskosten und eine Gebühr für den Grabplatz zu entrichten.

In Fällen, in denen Billigkeitsgründe es rechtfertigen, kann der Einwohnerrat die Grabplatzgebühr ganz oder teilweise erlassen."

Es wird Fälle geben, die es rechtfertigen, dass die Grabplatzgebühr auch für Nichteinwohner ermässigt oder aufgehoben werden sollte, weshalb vorgeschlagen wird, den letzten Absatz von § 22 in den abgeänderten Paragraphen wieder aufzunehmen.

- d) Zufolge Neufassung des Reglementes müssen die §§ 4 und 18 neu redigiert werden:

§ 4, Absatz 1: "Leichenfunde und ausserordentliche Todesfälle (Mord, Totschlag, Selbstmord, Unglücksfall usw.) sind ohne Verzug dem Stadtpolizeiamt oder dem Kantonsarzt zuhanden des kantonalen Verhörteramtes zur Kenntnis zu bringen."

Die Einschlebung "oder dem Kantonsarzt" berücksichtigt die gegenwärtige Praxis und die vorgesehene Regelung im kantonalen Gesundheitsgesetz, das sich in Revision befindet.

§ 18: "Der Leichenführer besorgt auf Grund eines Vertrages die Leichentransporte nach § 12."

Diese Neufassung drängt sich auf, da im neu redigierten § 12 die auszuführenden Transporte enthalten sind.

Antrag:

Die Spezialkommission stellt einstimmig den Antrag, auf die Vorlage einzutreten und das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 18. Juni 1954 in der entsprechend diesem Bericht geänderten Fassung zu genehmigen.

Zug, 19. Oktober 1967

Für die Spezialkommission:

Dominik Elsener

Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 122  
BETREFFEND DIE ABAENDERUNG DES REGLEMENTES UEBER DAS  
BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFWESEN VOM 18.6.1954

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme vom Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 141  
vom 12. September 1967

b e s c h l i e s s t :

1. Die Abänderung des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 16. Januar 1968 wird zum Beschluss erhoben.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, einen Neudruck des Reglementes auf Grund der bisherigen Aenderungen, einschliesslich einer laufenden Paragraphierung zu veranlassen.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 16. Januar 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 20. Januar bis zum 19. Februar 1968.